

Fragen und Antworten zur Gaspreisanpassung der Schleswiger Stadtwerke GmbH, der Stadtwerke Eckernförde GmbH und der Stadtwerke Rendsburg GmbH zum 1. Oktober 2022

Gasbeschaffungsumlage nach § 26 EnSiG

Russland hat die Gasexporte nach Westeuropa in den vergangenen Wochen und Monaten kontinuierlich gesenkt. Da Deutschland bisher große Gasmengen aus Russland bezogen hat, müssen Gasimporteure Erdgas nun aus anderen Quellen beziehen, um die Erdgasversorgung in Deutschland sicherzustellen. Diese Ersatzimporte müssen wiederum zu aktuell außerordentlich hohen Preisen am Energiemarkt beschafft werden. Das hat die Bundesregierung dazu veranlasst, auf der Grundlage des § 26 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) am 4. August 2022 eine neue Verordnung zu erlassen, nach der Gasimporteure ab dem 1. Oktober 2022 Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich der Mehrkosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung haben. Der Ausgleich wird durch die Gasbeschaffungsumlage finanziert.

Die Gasbeschaffungsumlage ist für alle Gaslieferanten (zum Beispiel Stadtwerke) gleich hoch. Sie ist ein zusätzlicher Preisbestandteil (abgerechnet in Cent je Kilowattstunde) und wird dem bisherigen Gaspreis hinzugerechnet.

Hier haben wir Ihnen einen Auszug aus den Fragen und Antworten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Erläuterung der Gasbeschaffungsumlage zusammengestellt.

Auszug aus den FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Stand: 4. August 2022; Quelle: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-gasumlage.html>

1. Was soll die befristete Gas-Umlage konkret bewirken?

Um die Versorgungssicherheit im kommenden Herbst und Winter zu gewährleisten, müssen alle Marktmechanismen des Gasmarkts sowie die Lieferketten so lange wie möglich aufrechterhalten werden, um Insolvenzen von Gashändlern und Dominoeffekte in der Lieferkette der Energiewirtschaft zu verhindern. Das ist das übergreifende Ziel der Rechtsverordnung zur Konkretisierung des § 26 EnSiG.

Zu diesem Zweck schafft die Bundesregierung die Möglichkeit, dass die Gasimporteure ab Oktober 2022 für die zusätzlichen Kosten zur Beschaffung von Ersatzgas einen finanziellen Ausgleich erhalten können, und das für einen begrenzten Zeitraum. Bis Ende September müssen die Unternehmen die höheren Kosten jedoch alleine tragen.

Um den Ausgleich zu finanzieren, wird ein Großteil der Zusatzkosten für das Ersatzgas von Oktober an über die „saldierte Preisanpassung“, also eine Art Umlage, auf möglichst viele Schultern verteilt – zunächst auf die der Energieversorger, die frei sind, diese Kosten dann an die privaten und gewerblichen Endverbraucherinnen und -verbraucher weiterzugeben. Die dafür nötige Rechtsverordnung ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Der Mechanismus ist zeitlich bis zum 1. April 2024 befristet.

2. Wie wird die befristete Gas-Umlage rechtlich begründet?

Die rechtlichen Voraussetzungen für die befristete Umlage ergeben sich aus der gegenwärtigen „erheblichen Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland“. Seit dem 14.06.2022 hat Russland die Liefermengen durch die Pipeline Nord Stream 1 zunächst auf rund 40 % reduziert. Nach Abschluss der Wartungsarbeiten am 21.07.2022 wurde erst weiter auf niedrigem Niveau von 40 % Gas geliefert, dann wurde das Niveau auf 20 % gesenkt. Für keine der Lieferreduktionen gibt es einen technischen Grund.

3. Werden die Gasimport-Unternehmen auch zur Verantwortung gezogen oder müssen nur die Kunden die Lasten tragen?

Die Importeure werden auch zur Verantwortung gezogen und müssen bis zum 1. Oktober 2022 die Verluste

aus der Ersatzbeschaffung zu 100 % selbst tragen. Das war der Bundesregierung besonders wichtig, weil auch das zu einer fairen Verteilung gehört.

Erst für ausgefallene Lieferungen ab dem 1.10.2022 können sie die Differenz aus dem Bezugspreis für die ausgefallenen Liefermengen und den Kosten der ersatzbeschafften Mengen bis zu 90 % erstattet bekommen.

4. In welchem Zeitraum wird die Umlage erhoben?

Die Umlage greift zum 1. Oktober 2022 und endet am 1. April 2024. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich bis zum 30. September 2024. Die Umlage wird monatlich abgerechnet und kann alle drei Monate angepasst werden. Sollte Russland seine vertraglich zugesicherten Mengen wieder vollumfänglich erfüllen, wird die Preisanpassung auf null gesetzt.

5. Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 1 EnSiG i.V.m. der Gaspreisanpassungsverordnung. Die Höhe der Umlage beträgt zum 1.10.2022 2,419 Ct/kWh netto. Mehr Infos können Sie der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (www.tradinghub.eu) entnehmen.

Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG

Ebenfalls mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 ist die „Umlage nach § 35e Energiewirtschaftsgesetz zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen“ (Gasspeicherumlage) von der Bundesnetzagentur genehmigt worden. Mit dieser Umlage werden Maßnahmen zur Herstellung und Sicherung der Erdgasfüllstände in den Speichern finanziert, um die Versorgungssicherheit in Deutschland mit Erdgas im Herbst und Winter zu gewährleisten.

1. Was ist die Gasspeicherumlage und wozu dient sie?

Bereits im Frühjahr 2022 wurde das Energiewirtschaftsgesetz hinsichtlich der Füllstandsvorgaben der Erdgasspeicher geändert. So sollen die deutschen Erdgasspeicher zum 1. November 2022 zu mindestens 95 % gefüllt sein. Ziel dieser gesetzlichen Regelung ist es, die Versorgungssicherheit mit Erdgas während der Heizperiode sicherzustellen.

Der deutsche Gasmarkt wird von der Firma Trading Hub Europe (THE) organisiert. Der THE sollen mit der Gasspeicherumlage die Kosten ersetzt werden, die ihr zur Einhaltung der gesetzlichen Füllstandsvorgaben, zum Beispiel durch den Einkauf von Gas, entstehen.

2. Rechtsgrundlage: § 35e EnWG. Die Höhe der Umlage beträgt 0,059 Ct/kWh. Mehr Infos können Sie der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (www.tradinghub.eu) entnehmen.

SLP-Bilanzierungsumlage nach GaBi Gas 2.0

Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird gemäß GaBi Gas 2.0 (Grundmodell der Ausgleichs- und Bilanzierungsregeln im Gasmarkt) u.a. eine Bilanzierungsumlage als Kostenbestandteil des Gaspreises erhoben. Bisher betrug die Höhe der Umlage 0,00 €. Ab dem 1. Oktober 2022 beträgt sie 0,57 Ct/kWh. Mehr Infos können Sie der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (www.tradinghub.eu) entnehmen.

Konvertierungsumlage

Die Konvertierungsumlage dient zur Deckung der Kosten der kommerziellen und technischen Konvertierung von Erdgas. Die Konvertierungsumlage wird auf alle täglich eingebrachten physikalischen Erdgas-Einspeisemengen erhoben und beträgt ab 1. Oktober 2022 0,038 Ct/kWh netto.

Hinweis zur geplanten Mehrwertsteuersenkung für Gas: Sobald die rechtlichen Voraussetzungen für die Absenkung der Mehrwertsteuer auf Gas gegeben sind, wird die Anpassung der Preise bei uns vorgenommen.